Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23. Oktober 2026

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2026
Antrag der Afd-Fraktion für ein Konzept zur Inventarisierung von Wohnungen mit Erstausstattung
Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02791
TOP: 9.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist unzulässig bzw. rechtlich nicht umsetzbar.

1. Soweit sich der Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht, gilt:
   Bei der Direktgestellung von Sachleistungen durch die Stadt in Form von Möbeln nach dem AsylbLG zur Erstunterbringung in kommunalen Asylunterkünften handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, welche die Kommune durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen bekommen hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und 7, Abs. 2 S. 1 Aufnahmegesetz-AufnG). Daraus folgt zum einen, dass die Stadt Halle (Saale) staatliche Vorgaben bei der Aufgabenerfüllung befolgen muss und zum anderen, dass die Aufgabenerfüllung nicht dem Stadtrat, sondern ausschließlich dem Oberbürgermeister obliegt.
   Damit kann der Stadtrat aus rechtlichen Gründen keinen Beschluss über den Beratungsgegenstand fassen.
   Darüber hinaus ist die Stadtverwaltung gehalten, sich mit den zuständigen Fachaufsichtsbehörden zum Thema einer sichtbaren Inventarisierung von nach dem AsylbLG bereit gestellten Möbeln abzustimmen. Der Antrag ist von daher bereits unabhängig von der Zulässigkeit nicht zustimmungsfähig.
2. Soweit sich der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht, gilt:
   Hier beschaffen die Leistungsberechtigten die Gegenstände über eine pauschale Geldleistung oder einen Berechtigungsschein im Regelfall selbst und erwerben diese eigenverantwortlich. Eine Einbindung der Stadtverwaltung in den Beschaffungsvorgang findet somit nicht statt. Das Eigentum an den im Rahmen einer Erstausstattung gewährten Gegenständen geht grundsätzlich unmittelbar vom Verkäufer auf den Leistungsberechtigten über. Eine Kennzeichnung von im fremden Eigentum stehenden Möbeln und Gegenständen durch die Stadt scheidet rechtlich aus. Der Antrag ist in diesem Sinne auf eine rechtliche Unmöglichkeit gerichtet und daher ebenfalls unzulässig.

Eine Kennzeichnung sämtlicher bereitgestellter Einrichtungsgegenstände kann zudem nur eingeschränkt zur Aufklärung illegaler Entsorgungen oder zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen beitragen. Sie kann weder belegen, wer einen Gegenstand entsorgt oder beschädigt hat, noch ohne Weiteres einen Anspruch auf Ersatz begründen. Hierfür wären vielmehr die konkreten Eigentumsverhältnisse, die Umstände des Verlustes oder der

Beschädigung sowie eine mögliche Verantwortlichkeit der betreffenden Person im Einzelfall zu prüfen.
Gleichwohl erfolgt in allen Fällen durch die Stadt eine Dokumentation der bereitgestellten Leistungen.

Die Verwaltung greift das Anliegen des Antrages bezogen auf die Ausführungen unter 1. als Anregung auf.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister